Mrtifel III.

hinter bem ersten Absatz bes S. 93 bes Militarpenfionsgesehes wirb folgenber Susatz eingestellt:

Dasselbe gilt hinfichtlich ber burch ben Krieg ober burch Dienste beichäbigung auf Seerrifen aur Fortlebung bes Dienstes unfähig ge-

wordenen Schiffsjungen ber Raiserlichen Marine. Der zweite Absah bes §. 93 bes Militarpensionsgesetes erhalt folgende

Taffung:

Auf die vorgenannten Berfonen finden, ebenfo wie auf die ibr

Ocholt aus bern Marine Estatevien (nocht, ereine der alle die Marine und auf die sossigen in den der der der Stafferlichen Marine und auf die sossigen im Gleint der Kallefrlichen Warine befohligten Wooften, im Ralie der Bernunuhung oder Berthäumeilung in Kriege oder im Frieden die Bestimmungen der §§. 72 und 73 Anwendung.

Urtifel IV.

Die nach Maßgabe bes Artiftels I biefes Gefeges zu bewilligenden Penfionen burfen nicht hinter bemjenigen Betrage zurückbleiben, welcher dem Penfionär bei etwaiger Penfionirung vor Erlaß biefes Gefestes bereits zugestanden haben würde.

Mrtifel V.

Das Geseh, betreffend eine Ergänzung des Gesehes vom 27. Juni 1871 über die Pensionitung und Versorgung der Militärpersonen 1c., vom 30. März 1880 (Reichs Geschle). S. 99) vier aufgeschen.

Strtife! VI

Diefes Befes tritt mit bem Tage feiner Berfunbung in Rraft.

Urfundlich unter Unserer Söchsteigenhändigen Unterschrift und beigebrucktem Staiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, ben 24. Mara 1887.

(L. S.) Bilbelm.

Fürft von Bismard.